

Strompreise in der Ersatzversorgung

Preisstand: 01.02.2023

1. Preise

Gemäß § 38 EnWG i.V.m. § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung versorgen die Stadtwerke Norderstedt im Netzgebiet, in dem die Stadtwerke Norderstedt gem. § 36 Abs. 2 EnWG Grundversorger sind, Letztverbraucher in der Niederspannung im Rahmen der sogenannten Ersatzversorgung für die Dauer von maximal drei Monaten. Für Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG gelten in diesem Zeitraum die Preise der Grundversorgung.

Für Nicht-Haushaltskunden aller Spannungsebenen gelten nachfolgende Preise und Konditionen:

Ersatzversorgung / Interimsversorgung	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Nettopreise	Bruttopreise ¹⁾	Nettopreise	Bruttopreise ¹⁾
Ersatzversorgung	1.200,00 EUR / a	1.428,00 EUR / a	36,73 Ct / kWh	43,71 Ct / kWh
Interimsversorgung	1.200,00 EUR / a	1.428,00 EUR / a	35,73 Ct / kWh	42,52 Ct / kWh

¹⁾ inkl. Umsatzsteuer (in der zurzeit gültigen Höhe von 19,00 %)

Für Nicht-Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung schließt sich die Interimsversorgung nahtlos an die Ersatzversorgung an, sofern kein Lieferantenvertrag vorliegt. Die genannten Preise sind reine Energiepreise und verstehen sich zzgl. der jeweils zum Zeitpunkt der Belieferung gültigen Netznutzungsentgelte, ggf. Entgelte für Messservice (sofern die Stadtwerke Norderstedt Messstellenbetreiber sind), den Konzessionsabgaben, Mehrbelastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), den Umlagen nach § 17 f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage), für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, nach § 19 Abs. 2 StromNEV sowie der Strom- und der Umsatzsteuer. Die Kostenbestandteile werden in der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet.